

Statuten der Fraktionsgemeinde Davos Glaris

In der Fraktionsgemeindeversammlung vom 2. Februar 1979
angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Davos Glaris ist eine Fraktionsgemeinde innerhalb der Landschaft Davos. Als Gebietskörperschaft kommt ihr selbständige Rechtspersönlichkeit zu. Rechtsstellung

Art. 2

Die Fraktionsgemeinde erfüllt die ihr von der Landschaft Davos übertragenen Aufgaben. Sie kann weitere kommunale Aufgaben verrichten, soweit sie dadurch den von der Landschaft Davos beanspruchten Zuständigkeitsbereich nicht verletzt. Aufgaben

Art. 2a¹

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Statut beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Statuts nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

II. Politische Rechte und Pflichten

Art. 3

Stimmfähig sind die urteilsfähigen Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18.² Altersjahr erfüllt haben. Stimmfähigkeit

Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB³) entmündigt wurde, ist nicht stimmfähig.

Art. 4

In Fraktionsangelegenheiten stimmberechtigt sind die in der Fraktionsgemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die hier seit mindestens 3 Monaten niedergelassenen oder sich aufhaltenden Schweizerbürger. Stimmberechtigung

Art. 5

Jeder Stimmberechtigte, der nicht durch Strafgerichtsurteil als amtsunfähig erklärt ist, kann in ein Amt der Fraktionsgemeinde gewählt werden. Wählbarkeit

¹ Nachtrag vom 11. Juni 1998, genehmigt vom Kleinen Landrat am 28. Juli 1998

² Fassung gemäss Nachtrag II vom 1. Juni 2007; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. August 2007 genehmigt; in Kraft getreten am 7. August 2007

³ SR 210

18.4

Art. 6

Amtszwang
a) Grundsatz

Jeder wählbare Fraktionsgemeindeeinwohner ist verpflichtet, die Wahl in ein Amt anzunehmen, selbst wenn er an der Wahlversammlung nicht anwesend war.

Der Amtszwang gilt auch für die Ämter, deren Inhaber der Gemeindevorstand zu wählen hat.

Art. 7

b) Befreiungs-
gründe

Vom Amtszwang ist befreit, wer

- a) über 60 Jahre alt ist
- b) krank oder gebrechlich ist, so dass ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann
- c) das gleiche Amt während zweier unmittelbar vorausgehender Amtsperioden oder während insgesamt 10 Jahren versehen hat
- d) aus anderen wichtigen Gründen ein Amt nicht versehen kann.

Art. 8

c) Ablehnung
der Wahl

Wer eine Wahl der Gemeindeversammlung ablehnen will, hat die Ablehnung sofort nach Eröffnung mündlich zu erklären und zu begründen.

Ist der Gewählte an der betreffenden Wahlversammlung nicht anwesend, hat er die Ablehnung der Wahl innert 20 Tagen seit Mitteilung dem Gemeindevorstand bekanntzugeben und zu begründen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet, ob die Ablehnung einer durch sie getroffenen Wahl laut Art. 7a–d gerechtfertigt ist. Die selbe Entscheidung trifft der Gemeindevorstand hinsichtlich der Ablehnung einer Wahl, die er getroffen hat.

Wird die Ablehnung einer Wahl in der Gemeindeversammlung erklärt, ist über einen geltend gemachten Befreiungsgrund sofort zu entscheiden. Wird die Ablehnung schriftlich mitgeteilt, ist der Entscheid durch die nächste Gemeindeversammlung vor der Vornahme der Nachwahl zu treffen.

Art. 9

d) Bussen bei
Verletzung
des Amtszwanges

Wer eine Wahl ohne gültigen Befreiungsgrund ablehnt, ist verpflichtet, eine Busse zu bezahlen.

Die Bussenansätze werden in der Besoldungs- und Bussenordnung der Fraktionsgemeinde festgesetzt.

Entscheidet die Gemeindeversammlung über das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes, ist mit dessen Verwerfung gleichzeitig die entsprechende Busse auszusprechen.

In den übrigen Fällen verfügt der Gemeindevorstand die entsprechende Busse.

Art. 10

Fünfzehn stimmberechtigte Fraktionseinwohner können die Abstimmung über einen Vorschlag verlangen.

Der Vorschlag kann eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf enthalten.

Gegenstand der Initiative können alle Vorschläge sein, die in den Zuständigkeitsbereich der Fraktionsgemeinde fallen, und die nicht rechtswidrig sind.

Initiative
a) Berechtigung,
Form
und Inhalt

Art. 11

Die Initiative ist mit den Unterschriften der Initianten versehen beim Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand entscheidet über das Zustandekommen und über die Rechtmässigkeit der Initiative. Ist die Initiative nicht zustande gekommen oder ist sie rechtswidrig, teilt der Gemeindevorstand dies den Initianten in einem schriftlichen und begründeten Entscheid mit.

b) Einreichung
und Prüfung
der Initiative

Art. 12

Der Gemeindevorstand hat innert 6 Monaten seit Eingang einer gültigen Initiative der Gemeindeversammlung einen begründeten Antrag zu stellen und allenfalls einen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten.

c) Verfahren

Art. 13

Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich zur Stellungnahme unterbreiten.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, zur Petition in der Regel innert 3 Monaten Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 14

Gegen Entscheide der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes kann beim Kleinen Landrat Beschwerde geführt werden.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht.

Beschwerden

18.4

III. Die Gemeindeordnung

A. Allgemeines

Art. 15

Organe Die Fraktionsgemeinde wird durch folgende Organe verwaltet:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) den Gemeindevorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d)¹

Art. 16²

Amtsdauer, Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Jahres.

Art. 17

Ersatzwahlen Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, ist innert 3 Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen.

Art. 18

Ausschlussgründe Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Stellvertreter des Gemeindevorstandes sowie Rechnungsrevisoren oder deren Stellvertreter sein.

Art. 19

Unvereinbarkeit Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein.

Art. 20

Ausstandsgründe Das Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es persönlich oder als Mitglied einer privatrechtlichen Körperschaft an der Amtshandlung unmittelbar interessiert ist oder ein Verwandter oder Verschwägerter in gerader

¹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 11. Juni 1998, genehmigt vom Kleinen Landrat am 28. Juli 1998

² Fassung gemäss Nachtrag II vom 1. Juni 2007; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. August 2007 genehmigt; in Kraft getreten am 7. August 2007

Linie, sein Ehegatte, seine Geschwister oder ein im zweiten Grad der Seitenlinie Verschwägerter ein unmittelbares Interesse daran haben.

Die gleichen Ausstandsgründe gelten für die von der Gemeinde gewählten besonderen Kommissionen.

Art. 21¹

Die Mitglieder der Gemeindebehörden haben ihre Demissionen mindestens drei Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

Demissionen

Während einer Amtsperiode ist eine Demission nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Gemeindeversammlung zulässig.

Art. 22

Die Mitglieder der Gemeindebehörde und die Gemeindefunktionäre werden nach der Besoldungs- und Bussenordnung der Fraktionsgemeinde besoldet.

Besoldung der Mitglieder der Behörde und der Gemeindefunktionäre

Art. 23

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind Protokolle zu führen.

Protokolle
a) Protokollführung

Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung dem jeweiligen Gremium zur Genehmigung vorzulegen.

Die Protokolle sind vom Aktuar und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 24

Die Protokolle der Gemeindeverwaltung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

b) Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht wird durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 1. Juni 2007; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. August 2007 genehmigt; in Kraft getreten am 7. August 2007

18.4

B. Die einzelnen Organe

1. Die Gemeindeversammlung

Art. 25

Stellung Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Fraktionsgemeinde. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Fraktionseinwohnern und Fraktionsaufenthaltern.

Art. 26

Zuständigkeit Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) ¹die Vornahme folgender Wahlen:
 - des Gemeindepräsidenten
 - des Gemeindevizepräsidenten
 - des Gemeindekassiers
 - der 2 Rechnungsrevisoren
 - des Stellvertreters des Gemeindevorstandes
 - des Stellvertreters der Rechnungsrevisoren
 - der Mitglieder besonderer Kommissionen
- b) den Erlass und die Abänderung der Fraktionsstatuten und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente im Rahmen der Fraktionsgemeindefaufgaben laut Art. 2 und für den Erlass der Besoldungs- und Bussenordnung²
- c) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung der Steuersätze
- d) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die die finanzielle Kompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen
- e) die Aufnahme von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften
- f) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt
- g) die Ermächtigung zum Einkauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum und zur Einräumung und Einlösung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten
- h) die Entscheidung über Anstände bezüglich der Stimmberechtigung
- i) den Entscheid über die Führung von Prozessen, mit Ausnahme von Rekursverfahren
- k) die Oberaufsicht über die gesamte Fraktionsgemeindevverwaltung.

¹ Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2002; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 30. Juli 2002 genehmigt; in Kraft getreten am 30. Juli 2002

² DRB 18.41

Art. 27

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindevorstand einberufen, so oft er es für notwendig hält. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Fraktionseinwohnern ist der Gemeindevorstand zudem verpflichtet, die Gemeindeversammlung in-
 ert 4 Wochen einzuberufen.

Einberufung
und Beschluss-
fähigkeit

Die Einberufung muss durch zweimalige Bekanntgabe im Amtsblatt der Landschaft Davos angezeigt werden. In dringenden Fällen ist der Fraktionsvorstand befugt, mindestens 3 Tage vorher, durch Zirkular zur Gemeindeversammlung einzuladen. In allen Fällen muss das vollständige Traktandenverzeichnis bekanntgegeben werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 28

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet.

Versammlungs-
leitung

Im Verhinderungsfalle tritt der Gemeindevizepräsident oder der Kassier an seine Stelle.

Art. 29

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder einer Kommission vorberaten worden und auf der bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Vorberatung
und Traktandenli-
ste

Art. 30

Die Gemeindeversammlung bezeichnet aus ihrer Mitte jeweils zwei Stimmenzähler.

Stimmenzähler

Art. 31

Über jeden Verhandlungsgegenstand hat zuerst freie Diskussion zu walten. Nach deren Schluss hat die Abstimmung zu erfolgen.

Abstimmungs-
modus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Bei der offenen Abstimmung ist das Mehr der Stimmenden massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmzettel übersteigt. Die leeren Stimmzettel werden wie ungültige vom Total der Stimmzettel abgezählt.

18.4

Art. 32

Abstimmung
bei
Gegenanträgen

Liegt zu einem Antrag ein Gegenantrag vor, wird in einer Eventualabstimmung zunächst festgestellt, welcher Antrag gegenüber dem anderen mehr Stimmen erreicht.

In der Schlussabstimmung wird festgestellt, ob die Mehrheit dem Antrag zustimmt, der in der Eventualabstimmung den Vorzug erhielt.

Liegen zu einem Antrag mehrere Gegenanträge vor, wird zunächst in Eventualabstimmungen festgestellt, welcher Gegenantrag gegenüber allen anderen Gegenanträgen den Vorzug erhält. Mit dem bevorzugten Gegenantrag wird sodann gemäss Abs. 1 und 2 hievore verfahren.

Art. 33

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt.

Wenn niemand unter den anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Wahl verlangt, können die Wahlen durch Handmehr getroffen werden.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Die leeren Stimmzettel werden wie ungültige vom Total der Stimmzettel abgezählt.

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Art. 34

Wahl bei Unvereinbarkeits- oder Ausschlussgründen

Wird jemand in ein Amt gewählt, das er laut Art. 19 nicht gleichzeitig mit einem anderen Amt ausüben darf, hat er sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Bei Anwesenheit in der Wahlversammlung hat der Gewählte seinen Entscheid unverzüglich bekanntzugeben. Ist er nicht anwesend, hat er dem Gemeindevorstand innert 8 Tagen seinen Entscheid schriftlich mitzuteilen.

Werden mehrere Personen im gleichen Wahlgang in eine Behörde gewählt, der sie laut Art. 18 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für jene gültig, die bisher im Amt waren oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 35

Motion

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.

Wird ein solcher Antrag von der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss für erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 36

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Gemeindegewohners der Gemeindeversammlung jeder Zeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter. Wiedererwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

2. Der Gemeindevorstand

Art. 37

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevizepräsidenten und dem Kassier. Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand hat einen Stellvertreter.

Der Gemeindevizepräsident ist zugleich Aktuar.

Der Kassier ist Stellvertreter des Aktuars.

Art. 38

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder, im Verhinderungsfalle, durch den Gemeindevizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen

Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der Gemeindevorstand einberufen werden.

Die Sitzungen werden vom Gemeindepräsidenten oder vom Gemeindevizepräsidenten eingeleitet.

Art. 39

Um gültig verhandeln zu können, müssen alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Verhinderte Vorstandsmitglieder können jedoch durch den Stellvertreter ersetzt werden. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Art. 40

Der Gemeindevorstand verwaltet die Fraktionsgemeinde. Er übt für die Fraktionsgemeinde alle Funktionen aus, die nicht durch besondere Bestimmung einem anderen Organ übertragen sind. Zuständigkeit

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) Vollzug der Fraktionsstatuten, der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente der Fraktionsgemeindeversammlung und des Voranschlages

18.4

- b) der Vollzug von Bestimmungen übergeordneten Rechts, soweit er damit beauftragt ist
- c) die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Instandhaltung der der Fraktionsgemeinde gehörenden Gebäude und Geräte
- d) die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- e) die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere Kommissionen damit beauftragt worden sind
- f) Wahl des Mesmers¹
- g) der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis
- h) die Vertretung der Fraktionsgemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht und Behörden
- i) der Entscheid über die Führung der Rekursverfahren
- k) die Ausübung der der Fraktionsgemeinde zustehenden Polizei- und Busskompetenz
- l) die Bildung des Wahlbüros für eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen unter Beizug stimmberechtigter Fraktionseinwohner zur Mithilfe
- m) die Instruktion des Mesmers durch Abgabe eines Pflichtenheftes (vorbehalten ist die Zustimmung der Kirchengemeinde)
- n) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten
- o) die Ausrichtung der Sitzungsgelder und der Besoldung der Gemeindefunktionäre nach der Besoldungsordnung

Art. 41

Der Gemeindepräsident Der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfalle der Gemeindevizepräsident, leitet den Vorstand und die Gemeindeversammlung und sorgt für die richtige Einberufung dieser Gremien. Er überwacht die gesamte Verwaltung der Fraktionsgemeinde und sorgt für die ordentliche Aufbewahrung der Gemeindeakten.

Art. 42

Der Aktuar Der Aktuar führt das Protokoll des Vorstandes und der Gemeindeversammlung. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung dem jeweiligen Gremium zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 43

Der Kassier a) Zahlungsverkehr Der Kassier ist für die geordnete Buchführung der Fraktionsgemeinde verantwortlich, insbesondere den Einzug aller Forderungen und die Bezahlung aller Rechnungen.¹

¹ Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2002; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 30. Juli 2002 genehmigt; in Kraft getreten am 30. Juli 2002

Art. 44

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Fraktionsgemeinde und führt über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch. Er hat dem Vorstand und der Gemeindeversammlung auf Verlangen über die Buchhaltung Auskunft zu erteilen. b) Rechnungs-
führung

Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Gemeinderechnung un-
aufgefordert den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 45

Der Stellvertreter hat an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn ein Vorstandsmitglied verhindert ist. Er hat nötigenfalls auch das Ak-
tuar- oder das Kassieramt bis zur Ersatzwahl zu übernehmen. Der Stellvertre-
ter

Art. 46

Der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Stellvertreter zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Fraktionsgemeinde. Unterschrift

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 47

Die Gemeindeversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Zusammen-
setzung

Art. 48

Die Rechnungsrevisoren prüfen nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung des Gemeindevorstandes. In die Prüfung einbezogen werden auch die Rechnungen und Verwaltungen von Sonderkassen. Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren haben der Gemeindeversammlung über ihren Prüfungsbefund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 49

Im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter die Aufgabe eines Rechnungsrevisors. Stellvertreter

¹ Abs. 2 aufgehoben gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2002; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 30. Juli 2002 genehmigt; in Kraft getreten am 30. Juli 2002

18.4

IIIa. Das Feuerwehrwesen¹

Art. 50²

Grundsatz

Das Feuerwehrwesen obliegt im Sinne des Feuerwehrgesetzes der Landschaft Davos³ der Fraktionsgemeinde. Die in diesem Gesetz allgemein verpflichtenden Vorschriften sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Statut nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Der Fraktionsgemeinderat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus. Zu diesem Zweck kann er eine Feuerwehrkommission einsetzen. Diese besteht aus 3–7 Mitgliedern und wird jeweils für die Amtsdauer der Fraktionsbehörden gewählt.

Art. 51⁴

Dienstpflicht

Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem geltenden kommunalen Feuerwehrgesetz⁵. In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Fraktionsgemeinde feuerwehrpflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Die Feuerwehrpflicht beginnt nach Erfüllung des 20. Altersjahres und endet nach Erfüllung des 50. Altersjahres, jeweils am darauffolgenden 1. Januar.

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Entrichtung einer durch den Fraktionsgemeinderat festgesetzten, jährlichen Pflichtersatzabgabe. Über einen allfälligen Erlass der Ersatzabgabe entscheidet der Fraktionsgemeinderat.

IIIb. Das Kindergartenwesen

Art. 52⁶

Art. 53⁶

¹ Vgl. Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos vom 25. November 2007, insbesondere Art. 35

² Nachtrag vom 11. Juni 1998, genehmigt vom Kleinen Landrat am 28. Juli 1998

³ DRB 42

⁴ Nachtrag vom 11. Juni 1998, genehmigt vom Kleinen Landrat am 28. Juli 1998

⁵ DRB 42

⁶ Aufgehoben gemäss Nachtrag II vom 1. Juni 2007; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. August 2007 genehmigt; in Kraft getreten am 7. August 2007

IV. Fraktionssteuern

Art. 54¹

Die Fraktionsgemeinde erhebt zur Deckung der Ausgaben Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss dem übergeordneten Recht.² Einkommens- und Vermögenssteuern

Der Steuerbedarf wird jeweils mit dem Budget in Prozenten der einfachen Kantonssteuer festgelegt.

Art. 55³

Art. 56⁴

Art. 57⁴

Art. 58⁴

V. Schlussbestimmungen

Art. 59

Die vorliegenden Fraktionsstatuten können durch die Gemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Revision

Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

Art. 60

Diese Fraktionsstatuten ersetzen diejenigen vom 4. September 1927. Aufgehobenes Recht
Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Fraktionsgemeinde, die den neuen Statuten widersprechen, aufgehoben.

Art. 61

Die vorliegenden Fraktionsstatuten treten mit der Genehmigung durch den Kleinen Landrat in Kraft.⁵ Inkrafttreten

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 1. Juni 2007; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. August 2007 genehmigt; in Kraft getreten am 7. August 2007

² BR 720.200, DRB 20

³ Aufgehoben gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2002; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 30. Juli 2002 genehmigt; in Kraft getreten am 30. Juli 2002

⁴ Aufgehoben gemäss Nachtrag II vom 1. Juni 2007; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. August 2007 genehmigt; in Kraft getreten am 7. August 2007

⁵ Vom Kleinen Landrat am 29. November 1979 genehmigt

